

Bereitstellungstag: 17 03.2026

**1. Änderung vom 17 03.2026
der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt -
der Stadt Troisdorf
vom 11. März 2013**

Der Stadtrat der Stadt Troisdorf hat am 24. Februar 2026 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen folgende Änderungssatzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Mitglieder erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit in Bonn bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Köln bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- h) ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- i) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen

Für die Mitglieder c) bis k) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- b) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 - 1. durch Niederlegung des Mandates;
 - 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Stadtrat;
 - 3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet;
 - 4. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 Buchstabe c bis k, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- c) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 11.03.2026 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt - der Stadt Troisdorf vom 11. März 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 11.03.2026
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister